

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Matthias Höhn, Dr. Dietmar Bartsch, Jan Korte, Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Dr. Gesine Löttsch, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Renteneinheit sofort herstellen – Umrechnung bis 2030 beibehalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Jahr 2014 hatte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel versprochen, die Renten in Ost und West im Laufe von sechs Jahren vollständig anzugleichen: „2020 soll die Renteneinheit erreicht sein“ (Sächsische Zeitung, 15. August 2014). Mit dem sogenannten „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz“ vom Juni 2017 wurde dieses Versprechen gebrochen und das Ziel gleicher Rentenwerte auf 2024 verschoben. Gleichzeitig wurde und wird mit diesem Gesetz die Umrechnung der ostdeutschen Löhne auf Westniveau schrittweise abgebaut (sie wird fälschlicherweise zuweilen auch „Hochwertung“ oder „Höherwertung“ genannt).

„Daraus ergibt sich, dass heute jüngere Ostdeutsche durch die (stufenweise) Erhöhung des aktuellen Rentenwerts auf Westniveau weniger gewinnen, als sie durch den (stufenweisen) Wegfall der Aufwertung der Löhne bei der Festlegung der Rentenansprüche (Entgeltpunkte) verlieren.“ (DIW-Wochenbericht 38/2020, S. 716). Die weiterbestehenden großen Lohnunterschiede zwischen Ost und West führen so dazu, dass heutige Rentnerinnen und Rentner zwar von der Angleichung der Rentenwerte profitieren, zukünftige Generationen durch die Abschaffung der Umrechnung aber massiv benachteiligt werden.

Nach den aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes verdienen vollzeitbeschäftigte Fachkräfte (Leistungsgruppe 3) monatlich 2.975 Euro brutto (Verdienststeuerhebung 2020) und damit 675 Euro weniger als vergleichbare Beschäftigte im Westen (3.650 Euro). Die Löhne im Osten liegen also im Durchschnitt immer noch 18,5 Prozent unter dem Westniveau. Selbst im Öffentlichen Dienst liegen die ostdeutschen Vollzeitlöhne noch 5 Prozent unter denen im Westen. Damit diese Lohnunterschiede nicht voll in der Rente durchschlagen, werden und wurden die Ostlöhne bei der Rentenberechnung bisher auf das Westniveau umgerechnet. Diese für ostdeutsche Beschäftigte so wichtige Anpassung wird durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz aber bis 2025 komplett abgebaut werden.

Die Rente einer oder eines Ostdeutschen, die oder der 45 Jahre auf diesem Niveau arbeiten würde, wird zwar vom angeleglichen Rentenwert profitieren; aber weil ihr Lohn nicht mehr umgerechnet werden würde, läge seine oder ihre Rente dann (in heutigen Werten) nur bei monatlich 1.322 Euro brutto. Und damit läge sie im Monat 300 Euro niedriger als die Rente eines oder einer durchschnittlich verdienenden Westdeutschen mit derselben Zahl an Versicherungsjahren.

Gute Renten im Osten werden aktuell nur von den Menschen erreicht, die trotz niedriger Löhne lange Versicherungszeiten vor allem in der DDR aufweisen, meist in Vollzeit oder längere Wochenarbeitszeiten gearbeitet hatten und die nicht von der massenhaften Arbeitslosigkeit der Nachwendezeit betroffen waren.

Aufgrund fehlender zusätzlicher Einkommen aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung, Betriebsrenten, Riesterrenten, Lebensversicherungen und Direktversicherungen liegen die Nettoeinkommen der ostdeutschen Rentnerinnen und Rentner aber immer noch 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Westens (Alterssicherungsbericht 2020, Anhang Tabelle BC 37). Bei den Haushalteinkommen sind die Unterschiede noch größer.

Da sich in den vergangenen 20 Jahren die Lohnunterschiede zwischen Ost und West bedauerlicherweise kaum verringert haben, gibt es keinen vernünftigen Grund anzunehmen, dass sich diese Entwicklung bis 2025 ändern wird. Aller Voraussicht nach werden die Löhne und Gehälter im Osten auch in den nächsten Jahren deutlich unter den Löhnen und Gehältern im Westen liegen. Das heißt für die Renten: Wer im Osten der Republik wohnt und arbeitet, erhält nicht nur bei gleicher Arbeit weniger Lohn oder Gehalt; er oder sie wird auch eine deutlich niedrigere Rente erhalten, wenn die Umrechnung der Ostlöhne ab 2025 abgeschafft sein wird.

Um diese Benachteiligung der Versicherten in Ostdeutschland zu verhindern, muss die Umrechnung der Löhne in Ostdeutschland bei der Rentenberechnung so lange aufrechterhalten werden, bis die Löhne in den ostdeutschen Ländern das durchschnittliche Westniveau erreicht haben werden. Zunächst sollte dies bis 2030 währen und dann evaluiert werden. Gleichzeitig muss zur Herstellung der Renteneinheit zwischen Ost und West der aktuelle Rentenwert unverzüglich für ganz Deutschland gelten. Der niedrigere Rentenwert (Ost) ist also schnellstmöglich in einem Schritt auf das Westniveau anzuheben. Die Kosten dieser Anhebung von rund 2 Milliarden Euro pro Jahr müssen steuerfinanziert werden, weil es sich bei der Angleichung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2021 aufgehoben wird, damit auch die Renten in den ostdeutschen Bundesländern mit dem dann für ganz Deutschland geltenden aktuellen Rentenwert berechnet werden. Die sofortige Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert wird steuerfinanziert;
2. der Umrechnungsfaktor (§ 256a SGB VI und Anlage 10 des SGB VI) in der Fassung vor dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz von 2017 bis 2030 fortgeführt und vollständig steuerfinanziert wird, um sicherzustellen, dass die weiterhin bestehenden Lohnunterschiede zwischen Ost und West bei der Rentenberechnung abgemildert werden;

3. die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Löhne und Gehälter im Osten erheblich stärker steigen werden. Hierzu muss der gesetzliche Mindestlohn auf 13 Euro angehoben werden. Die Leiharbeit ist stärker zu regulieren, mit einem zehnprozentigen Zuschlag zu versehen und perspektivisch abzuschaffen und der Missbrauch von Werkverträgen muss effektiv bekämpft werden. Die Beschränkung von Befristungen auf wenige sachgrundbezogene Ausnahmen ist hier gesetzlich zu verankern. Zusätzlich ist die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu erleichtern;
4. die „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ für Beschäftigte mit niedrigen Löhnen und Gehältern fortgeführt und weiter entwickelt wird und damit die sogenannte „Grundrente“ ersetzt wird. Wer mindestens 25 Jahre statt 33 Jahre (wie in der sogenannten „Grundrente“ vorgesehen) in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und wessen versicherungspflichtiges Einkommen zwischen 20 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts liegt, erhält einen Zuschlag auf seine/ihre Rente. Dieser Zuschlag wird ohne willkürliche Kürzung, ohne Einkommensanrechnung und ohne Vermögensprüfung gewährt. Die durchschnittliche Rente dieser Personen wird verdoppelt, maximal jedoch auf die Rentenhöhe angehoben, die sich aus einem Gehalt in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsentgelts ergibt.

Berlin, den 18. Mai 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

